

Bis zum Jahre 1821 wurde in der von der Tabelle angegebenen Weise mit Reduktion schlechter Scheidemünzen vorgegangen. Das Gesetz vom 30. September 1821 traf fernere neue Anordnungen bezüglich der Scheidemünzen. Von nun an gingen 30 Sgr. auf 1 Thlr., 12 Pf. auf den Sgr.

106 $\frac{2}{3}$  Sgr. sollten eine Mark wiegen und 64 Grän feines Silber enthalten. Hieraus folgt, daß 16 Thlr. in Silbergröscheln auf 1 Mark feines Silbers gingen.

106 $\frac{2}{3}$  Sgr. enthalten 64 Grän, also 480 Sgr. 288 Grän, d. h. 1 Mark fein. Es waren in 480 Sgr. 16 Loth Silber und 56 Loth Kupfer.

§. 7. des Gesetzes bestimmte, daß nur so viel Scheidemünze, als zur Ausgleichung nöthig wäre, geprägt werden sollte, und daß Niemand verpflichtet sein sollte, Zahlungen, die in Valuta (Thaler, Drittel- und Sechstel-Thalern) geleistet werden könnten, in Scheidemünzen anzunehmen.

Von 1822 bis 1838 sind nun dem Nennwerthe nach ausgeprägt:

I. Vollhaltiges Courant	29,963,505 Thlr.	20 Sgr.
II. Scheidemünze . . .	3,726,162	5 "

Summe 33,689,667 Thlr. 25 Sgr.

eingeschmolzen und umgeprägt sind 145,489 Thlr. 10 Sgr.

so daß für den innern Verkehr

verblieben . . . . . 33,544,178 Thlr. 15 Sgr.

Seit 1764 bis 1838 wurden (wir verweisen über die Detail-Berechnung auf die S. 198 des IV. Bandes angegebene Tabelle) an Silber und Scheidemünze dem Nennwerthe nach geprägt:

I. Vollhaltiges Courant	187,348,807 Thlr.	5 Sgr.
II. Scheidemünze . . .	3,726,162	5 "

die durch das Gesetz vom 30. September 1821 dem Verkehr entzogen resp. eingeschmolzene Scheidemünzen sind nicht mit berechnet.

Es verblieben also im Jahre 1838 nach Abzug der eingeschmolzenen und umgeprägten vollhaltigen Münzen, nämlich

4,109,460 Thlr. — Sgr.

für den innern Verkehr 186,965,509 Thlr. 10 Sgr.

So viel war gewiß Ende 1838 in preussischen Landen an Silbermünzen nicht im Umlauf.

Es läßt sich aber nicht feststellen, wie viel davon durch Private eingeschmolzen, oder ins Ausland gegangen ist.

Seit Errichtung des deutschen Zollvereins wurde das bis dahin vollständig von dem übrigen deutschen Münzwesen losgetrennte preussische Münzwesen mit ersterem wiederum in Beziehung gebracht. —

Die durch den Zollverband vereinten Staats-Regierungen strebten vom ersten Augenblick ihrer Verbrüderung an mit allen Kräften danach, ein einheitliches deutsches Münzwesen herbeizuführen. Groß waren die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, jedoch ist auch dies Streben schließlich vom besten Erfolge durch den am 24. Januar 1857 abgeschlossenen allgemeinen deutschen Münzvertrag gekrönt worden.

Schon der Zollvereins-Vertrag zwischen Preußen und beiden Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits vom 22. März 1833 bestimmte in Art. 14:

„die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme; hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten.“

Zu den Jahren 1837 und 1838 geschahen die ersten Schritte um dies Streben zu verwirklichen.

Am 25. August 1837 traten die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen und die freie Stadt Frankfurt a. M. zu München zu einer Münzconvention zusammen um im Sinne jenes Art. 14 den süddeutschen Münzfuß möglichst mit dem norddeutschen in Einklang zu bringen. Der 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß (Kronthalerfuß) wurde als Münzfuß angenommen.

Im Mai 1838 traten darauf die Commissarien sämmtlicher Vereinststaaten in Dresden zusammen, um eine gemeinschaftliche Münzregulirung nach Art. 14 c. herbeizuführen.

Man verzante sich nach dieser Münzconvention vom 30. Juli 1838, dahin:

Der Gulden blieb Münzeinheit für Süddeutschland. Der Thaler Münzeinheit für Preußen und Norddeutschland.

Die hier folgende kurze Tabelle der Münzfüße seit 1748 möge ein Bild von dem deutschen Münzwesen bis zum 30. Juli 1838 geben als Fortsetzung zu der S. 505 aufgestellten Tabelle.

U e b e r s i c h t  
der Münzfuß von 1748 bis 1838.

Jahr	Münzfuß.	Speciesthaler.					Gulden		Zähl-Courant	
		Es gehen auf 1 Mark		Einer enthält			auf 1 Mark		auf	
		f.	rauh	ih. storn	Kreuzer	Gulb.	fein	1 Sp. = 1 Mark Thlr.	1 Mark fein	
seit 1748	Österreichischer Münzfuß, später s. g. Konventionsfuß, 1763 von Sachsen, 1814 von Oldenburg, 1817 von Hannover angenommen, die bis dahin den 18-Guldenfuß beibehalten hatten.	10	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	6	120	2	20	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
seit 1756 und 1764	Preussischer Münzfuß ohne Prägung von Speciesthalern mit Courantthalern im Korn von 12 Loth angenommen von Kurhessen, seit 1834 von Hannover.							21		14
seit 1766	In Süddeutschland außerhalb Oestreich herrschend gewordener Münzfuß, nach welchem die conform dem österreichischen System geprägten Münzen validirt wurden.					144	2 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>	24	1 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>	16
von 1793 ab	Factischer Münzfuß angekommen durch zu theure Annahme des Kronthalers und nunmehr in dem ganzen Gebiete gebräuchlich, wo vor dem der 24-Guldenfuß bestand.					147 <sup>3</sup> / <sub>11</sub>		24 <sup>5</sup> / <sub>11</sub>		16 <sup>36</sup> / <sub>11</sub>

Es wurde ferner festgesetzt, in den zollvereinten süddeutschen Ländern gelte der 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Guldenfuß und sollten 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden und 14 Thaler aus der Mark fein geschlagen werden. Auch sollte eine Vereinsmünze nach diesem Münzfuß geprägt werden, die Vereinsthaler.

14 : 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> = 2 : 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, ein Vereinsthaler = 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gld., 4 Thlr. = 7 Gld.

Es sind solche Vereinsthaler, die dem Silberwerthe nach ganz gleich sind dem preussischen Thaler nach dem Münzfuß von 1764, d. h. 7 = 1 Mark fein, nach den amtlichen Berichten der Königl. Hauptmünze in der Zeit von 1839—1857 auf preuß. Münzstätten geprägt worden für 25,658,544 Thlr., also 12,829,272 Stück.

In dem Zeitraum von Ende 1838 — 1857 sind an Silber und Scheidemünze dem Nennwerth nach ausgeprägt:

I. Vollhaltiges Courant und zwar

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1) in Doppelthalern . . . . .                               | 25,658,544 Thlr.    |
| 2) in Einthaler-Stücken . . . . .                           | 27,642,588 "        |
| 3) in <sup>1</sup> / <sub>6</sub> -Thaler-Stücken . . . . . | 3,035,340 " 15 Sgr. |

Summe 66,336,472 Thlr. 15 Sgr.

hierzu kommen noch die schon nach den Bestimmungen des Münzvertrages von 1857 ausgeprägten . . . . . 833,497 Thlr. — Sgr.  
Vereinsthaler,  
und . . . . . 50,000 " — "  
Mansfelder Bergwerks-Segen

833,494 Thlr. — Sgr.

sowie für . . . . . 45,954 " 15 "  
nach dem Münz-Vertrage in <sup>1</sup>/<sub>6</sub>-  
Thalerstücken ausgeprägt

Summe Ende 1857 67,265,921 Thlr. — Sgr.

Nach Abzug der Vereinsmünze 66,336,472 " — "

II. Scheidemünze.

- 1) In 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Silbergroschen-Stücken sind vom Jahre 1841, wo sie zuerst auftraten, geprägt bis Ende 1857 für 1,660,093 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

- 2) In 1 Silbergroschen- u. <sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Silbergroschen-Stücken sind von Ende 1838 bis Ende 1857 geprägt für . . . . . 345,846 " 28 " — "

- 3) An Kupfermünze sind, indem zu ihrem Vor-

Uebertrag 2,005,940 Thlr. 13 Sgr. — Pf.

Transport	2,005,940 Thlr. 13 Sgr. — Pf.
theil die Münze den Ctr. Kupfer à 93 Thlr. 20 Sgr. rechnet, ge- prägt von Ende 1838 bis Ende 1857, für	646,325 " 29 " 11 "
Summe von II. Scheidemünze	2,652,267 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.
" " I. Courant . . .	67,265,921 " — " — "
	<hr/> 69,918,188 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

Soviel ist von Ende 1838 bis Ende 1857 auf preussischen Münzstätten geprägt worden. Rechnet man die von 1764 bis Ende 1857 auf preuss. Münzstätten geprägten Silber-Münzen ihrem Nennwerthe nach zusammen, so erhält man folgende interessante Zusammenstellung.

Es sind geprägt:

I. Von 1764 bis 1821, wenn man die reducirten und eingeschmolzenen Münzen unberücksichtigt läßt	153,462,413 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
II. Von 1821 bis Ende 1838 . . . . .	33,544,178 " 15 " — "
III. Von Ende 1838 bis 1857 . . . . .	69,918,188 " 12 " 11 "
Von 1764 bis Ende 1857 also . . . . .	<hr/> 256,924,780 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

Durch den am 30. Januar 1857 geschlossenen deutschen Münzvertrag ist ein neuer Münzfuß nach veränderter Gewichtseinheit eingeführt worden.

Das in dem Gesetz vom 17. Mai 1856 betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts als Urgewicht des preussischen Staates hingestellte neue preussische Zollpfund = 500 französischen Grammen, d. h. = 1 Pfd. und 2,209,158,143 Loth alten preussischen Silber als Währung und das Pfund Silber als Münzeinheit angenommen wird, nach Art. 2. und 3 der in Wien geschlossenen Münzconvention.

1. Die Thalerwährung, 30 das Pfund fein, gültig in Preußen, Königreich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Weimar, Gotha, Altenburg, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Pyrmont, Neuß, Lippe.

2. Oesterreichische Währung, 45 Gulden aus dem Pfund fein gültig in Oesterreich und Bichenstein.

3. Süddeutsche Währung, 52½ Gulden aus dem Pfund fein gültig in Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Landgrafschaft Hessen-Homburg und Frankfurt a. M.

Das Verhältniß dieser Münzfüße zu einander ist

$$30 : 45 = 2 : 3$$

$$30 : 52\frac{1}{2} = 60 : 105 = 4 : 7$$

$$45 : 52\frac{1}{2} = 90 : 105 = 6 : 7$$

Das zur Münzeinheit erhobene neue Zollpfund = 500 Gramme = 1 Pfund 2,209,158,143 Loth alten Gewichts wird nach dem Gesetz vom 5. Mai 1857 in Tausendtheile getheilt. Diese in Zehntel.

$\frac{1}{10,000}$  Pfund heißt „As“.

Eine kurze Berechnung des Werthes eines Thalers nach dem Münzfuß von 1764 und des Thalers nach neuer Währung mag die Differenz zwischen beiden Münzen feststellen.

Die frühere Münzmark (16 Loth) war 233,655 Gramme und wurden aus ihr 14 Thlr. geprägt.

Zwei Münzmark = 1 Pfd., d. h. 467,710 Gr. = 1 altes Pfd.

Jetzt werden aus 1 neuen Pfd., das aber 500 Gr. hat, 30 Thlr. geprägt . . . . . 467,710 Gr. = 28 alten Thalern,

1 Thlr. also früher . . . . . = 16,7,039,256 Gramme,

nach dem neuen Münzgesetz sind 500 Gr. = 30 Thlrn.,

also 1 Thlr. = 16,666,667 Grammen.

Sind aber nach dem alten Münzfuß 467,710 Gramme 28 Thlr. werth, so ist 1 Gramme 21,552 Pfennig = 1 Sgr. 9,552 Pf.

Die Differenz der alten gegen die neuen Thaler ist in Grammen also 0,372,619,018 oder 0,373 Gramme ist der neue Thaler geringhaltiger als der alte, d. h. 0,8,033,896 Pf. oder circa  $\frac{1}{10}$  Pf.

Wir führen diese Berechnung nur an, um zu zeigen, in wie glücklicher Weise es gelungen ist, ein einheitliches deutsches Münzwesen zu schaffen, ohne in Differenzen mit den bis dahin bestehenden Verhältnissen zu gerathen.

In dem wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen des neuen Münzvertrages auf das Gesetz vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen verweisen, führen wir bezüglich der für richtige Handhabung des Münzwesens, wie wir sahen, so sehr wichtigen Ausprägungen von Scheidemünzen noch an.

Nach dem neuen Münzvertrage soll Scheidemünze nie leichter geprägt werden, als  $34\frac{1}{2}$  Thlr.,  $50\frac{3}{4}$  fl. österreichisch,  $60\frac{3}{4}$  fl. süddeutsch auf das Pfund Silber.

$$30 : 34\frac{1}{2} = 60 : 69 = 20 : 23.$$

Nach § 8 des Ges. v. 30. Septbr. 1821 sollten 16 Thlr. Scheidemünze stets 14 Thlr. Silber enthalten. Das Verhältniß war bei den alten Münzen

$$14 : 16 = 7 : 8.$$

Nun sind 45 fl. Valuta =  $51\frac{3}{4}$  fl. Scheidemünze, d. i. ein Verhältniß wie 100 : 115 und  $52\frac{1}{2}$  fl. Valuta =  $60\frac{3}{4}$  fl. Scheidemünze ebenfalls ein Verhältniß wie 100 : 115.  $7 : 8 = 100 : 114\frac{2}{7}$ .

Auch diese Zahlen sprechen auf das Entschiedenste für die durch das neue Gesetz getroffenen glücklichen Regulirungen bezüglich der als Währung, als Hauptmünze hingestellten Silbermünzen.

Nach diesem neuen Münzfuß sind nun bis jetzt in preussischen Münzstätten an Silbermünzen ausgeprägt worden:

#### I. An vollhaltigem Courant:

1. Im Jahre 1857	. 1,254,680 in Doppelthalern, $\frac{2}{3}$
	833,497 in Vereinsthalern, $\frac{1}{3}$
an $\frac{1}{6}$ -Thalerstücken	45,954 Thlr. 15 Sgr.
<hr/>	
2. Im Jahre 1858	. 33,138 in Doppelthalern, $\frac{2}{3}$
	1,215,495 in Vereinsthalern, $\frac{1}{3}$
an $\frac{1}{6}$ -Thalerstücken	16,033 Thlr. 20 Sgr.
<hr/>	
3. Im Jahre 1859	. 347,056 in Doppelthalern, $\frac{2}{3}$
	17,693,572 in Vereinsthalern, $\frac{1}{3}$
an $\frac{1}{6}$ -Thalerstücken	5,389 Thlr. 20 Sgr.
<hr/>	
Summe	21,464,865 Thlr. 25 Sgr.

#### II. An Scheidemünzen:

1. Im Jahre 1857	
91,130 Thlr.	27 Sgr. 6 Pf. in $2\frac{1}{2}$ Sgr.
39,055 "	25 " in 1 Sgr. und $\frac{1}{2}$ Sgr.
15,982 "	3 " in 4, 3, 2, 1 Pf.

Transport 146,168 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

#### 2. Im Jahre 1858

66,515 Thlr.	7 Sgr. 6 Pf. in $2\frac{1}{2}$ Sgr.
79,803 "	29 " in 1 Sgr. und $\frac{1}{2}$ Sgr.
42,354 "	28 " in 4, 3, 2, 1 Pf.

#### 3. Im Jahre 1859

39,340 Thlr.	2 Sgr. 6 Pf. in $2\frac{1}{2}$ Sgr.
24,910 "	8 " in 1 Sgr. und $\frac{1}{2}$ Sgr.
14,036 "	10 " in 4, 3, 2, 1 Pf.

Summe 413,129 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Außerdem sind für Hohenzollern noch ausgeprägt worden bis Ende 1859 in Thalern gerechnet

an Gulden für . . .	28,840 Thlr.
an $\frac{1}{2}$ Gulden für . . .	15,040 "
an 6- u. 3-Kreuzer für	2,195 "
an Kupfer-Kreuzer für	300 "

Summe 46,375 Thlr.

#### Das Gold.

Da das Silber schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (früher die Gulden, Goldgulden, Reichsmünze) in Deutschland die Währung war und namentlich Friedrich der Große und der neue deutsche Münzvertrag Silber als Währung hinstellte, so haben wir die Betrachtungen über die Silbermünzen als die wichtigeren vorausgeschickt. —

Das Edikt von 1750 bestimmte bezüglich der Goldmünzen, es sollten 35 Grd'or. 1 Mark wiegen und  $21\frac{1}{2}$  Karat oder 261 Gran reines Gold enthalten. 1770 trat eine geringe Veränderung ein. Man setzte fest, der Grd'or solle  $21\frac{2}{3}$  Karat, d. h. 260 Gran Gold und 28 Gran Kupfer enthalten.

Unter 100 Theilen der Gold- und Kupfermasse waren  $90^{\text{so}}$  Gold und  $9^{\text{so}}$  Kupfer. Erhebliche Veränderungen hat die Goldmünze von 1770 bis 1857 nicht erlitten. Der Preis des Goldes gegen das Silber hat sich zwar seit 1770 geändert, jedoch ist der Grd'or. als solcher immer dasselbe Goldstück geblieben. \*)

\*) Das Verhältniß der Werthe von Silber zu Gold ist mit sehr wenigen Schwankungen 1:15, während dies Verhältniß nach Humboldt *essai politique sur le royaume*

Da das Pfund Gold bezahlt wird mit 420, 430, 440 Thlrn., also die Mark mit 210, 215, 220 Thlrn. so sind 35 Frd'or., die 1 Mark rauch wiegen und in 100 Theilen  $90\frac{90}{200}$  Gold und  $9\frac{208}{200}$  Kupfer enthalten d. h. in 72 Theilen 65 Theile Gold und 7 Theile Kupfer, ihrem Geldwerthe nach wirklich werth 189 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., 194 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., 198 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. 1 Frd'or. ist seinem Goldgehalte nach also werth:

resp. 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; 5 Thlr. 16 Sgr.  $4\frac{3}{4}$  Pf.;  
5 Thlr. 20 Sgr.  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

Nach dem Course von Gold gegen Silber richtet sich der Werth des Frd'ors. Die Legirung, d. h. das in der Goldmünze enthaltene Kupfer wird nicht mit berechnet.

Auch Ducaten wurden gegen Ende vorigen Jahrhunderts auf preussischen Münzstätten geprägt. Es gehen 67 Stück auf die rauhe Mark mit 23 Karat 8 Grün.

Die Goldmünze hat von 1764 bis 1857 keine Veränderung erlitten.

Es sind geprägt worden in sämmtlichen Münzstätten:

Von 1764 bis 1821 in $\frac{1}{4}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{2}$ Frd'or.	
	für 63,307,480 Thlr.,
Von 1822 bis 1840 für 11,981,267	„ 15 Sgr.,
Von 1841 bis 1857 für 9,480,797	„
	<hr/>
	84,769,554 Thlr. 16 Sgr.

Auch für die Goldmünzen ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen eine allgemeine deutsche Vereinsmünze geschaffen worden, die Kronen und halben Kronen, die Krone  $\frac{1}{100}$  Pfd., die halbe Krone  $\frac{1}{100}$  Pfd. feinen Goldes.

Nach § 12 cit. ist das Mischungs-Verhältniß

$\frac{900}{1000}$  Gold  $\frac{100}{1000}$  Kupfer.

de la nouvelle Espagne in der Zeit von 1285 bis 1314 in Frankreich 1:10 und 1336 in Holland 1:10 $\frac{1}{2}$  1388 in Frankreich 1:10 $\frac{1}{2}$  und Ende des 15. Jahrhunderts in Europa Gold gegen Silber wie 1:11 oder 1:12, dagegen aber 1803 wie 1:14 $\frac{1}{2}$  oder 1:15 $\frac{1}{2}$  gestanden hat. — Das Silber ist allerdings durch den Amerikanischen Silbermaß wohlfeiler geworden, es haben aber doch auch und verhältnißmäßig mehr Goldminen für den Markt der edlen Metalle sich geöffnet. — Sollte nicht der für Kurzgegenstände in Gold gestiegene Consum Einfluß gehabt haben?

Solcher Kronen, gerechnet zu 9 $\frac{1}{2}$  Thlr. sind geprägt worden in Preußen

1858 und 1859 41,683 Stücke.

Das Münzregal bringt dem Staate keinen Gewinn.

Der Staatshaushalt-Etat pro 1859 setzt an Einnahme durch Ausmünzung der Münzen und Medaillen sowie für Arbeiten und Ausschmelzungen, die die Münze für fremde Rechnung macht, 85,128 Thlr. aus. Dagegen sind die sachlichen und persönlichen Verwaltungs- und Betriebskosten auf 72,128 Thlr. veranschlagt und soll der Ueberschuß, 13000 Thlr., zur Verstärkung der Betriebsmittel verwendet werden.

## 2) Die preussische Bank.

Die preussische Bank gehört zu den sol. 83 beschriebenen Zentral-Behörden, wir verweisen daher bezüglich der allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten, die Bank betreffend, auf die l. e. angegebene Beschreibung. Hier handelt es sich um eine Darstellung der jetzigen Wirksamkeit unserer Staatsbank, der wir eine kurze Geschichte derselben vorausschicken.

1765 ist die Preussische Bank von Friedrich II. gestiftet worden. Der große König war darauf bedacht, Handel und Gewerbe, die während des siebenjährigen Krieges in seinen Landen arg daniederzulegen, durch Förderung des Geldumlaufs und Gewährung der zu vortheilhaften Unternehmungen nothwendigen Kapitalien gegen mäßige Zinsen aufs Wirksamste zu unterstützen.

Dies veranlaßte ihn, eine Giro- und Leihbank zu Berlin und Breslau zu gründen und diesen Staats-Credit-Instituten durch das Bank-Edikt vom 14. Juni 1765 ein Stamm-Kapital von 8,000,000 Thlrn. aus dem Königl. Schatz zuzusichern, indem er zugleich

die Bank von allen und jeden Departements für unabhängig erklärte, so daß keines unter ihnen, es führe welchen Namen es wolle, weder mittel- noch unmittelbar mit bemeldeten Einrichtungen das Mindeste zu thun haben sollte.

Die Thätigkeit dieser Giro- und Leihbank beschränkte sich außer dem Giro-Verkehr auf das Discontiren von Wechseln und die Beleihung von Papieren auf jeden Inhaber, von Juwelen, Gold, Silber und anderer unverderblicher Waaren auf Fristen von 6—9 Monaten.